

**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Landkreis Wunsiedel
i. Fichtelgebirge über die gemeinsame Nutzung der im neuen
Feuerwehrhaus in Marktredwitz errichteten Atemschutzübungs-
anlage gem. Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusam-
menarbeit (KommZG - BayRS 2020-6-1-I)**

Vom 28.08.1991 in der vom 01.09.1991 an gültigen Fassung

§ 1

(1) Die Stadt Marktredwitz verpflichtet sich, die im Feuerwehrgerätehaus, Karlsbader Straße 4, errichtete Atemschutzübungsanlage zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Die Stadt gestattet den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Mitbenutzung der Atemschutzübungsanlage im notwendigen Umfang.

Die Mitbenutzung wird auch für Werksfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren, Organisationen des Katastrophenschutzes und landkreisfremde Feuerwehren gegen Entgelt gewährt. Die Höhe dieses Entgelts wird in der Gebührensatzung der Stadt Marktredwitz festgelegt.

(3) Der notwendige Umfang der Mitbenutzung durch die Feuerwehren aus dem Landkreis ergibt sich aus dem Verhältnis der in der Stadt und im Landkreis jeweils am 01. Januar jeden Jahres vorhandenen umluftunabhängigen Atemschutzgeräte. Grundlage für die Feststellung der Zahl der Geräte sind die beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführten Datenblätter.

(4) Die Festlegung der Betriebszeiten allgemein, die Benutzungsanteile der Feuerwehren aus dem Landkreis und die festgelegten Zeiten der Inanspruchnahme durch die Feuerwehren aus dem Landkreis werden in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Stadt Marktredwitz führt über den tatsächlichen Betrieb ein Betriebsbuch.

(5) Inbetriebnahme und Sicherheitsüberwachung der Atemschutzübungsanlage erfolgt verantwortlich durch die Atemschutzlehrer der Stadt Marktredwitz bzw. befähigte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz.

Zweckvereinbarung Atenschutzübungsanlage 840

§ 2

(1) Die Benutzung der Übungsanlage durch Feuerwehren aus dem Landkreis erfolgt gegen ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i.S. des Art.8 Abs. 2 und 3 KAG ermitteltes kostendeckendes, aus dem Jahresaufwand errechnetes Benutzungsentgelt.

(2) Das Benutzungsentgelt wird jährlich aus dem in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung ermittelten Verhältnis des Benutzungsumfanges ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme berechnet. Grundlage ist hierbei die Berechnung des jährlichen Aufwandes entsprechend der Anlage zu dieser Vereinbarung. Die Zahlen in Ziff. 1.4.2 bis 1.4.6 dieser Anlage werden nach dem Vorliegen des geprüften Verwendungsnachweises aktualisiert. Für die Betriebskosten wird beginnend am 01. Januar 1993 jährlich eine Steigerungsquote von 3 v.H. vereinbart. Diese Steigerungsquote ist spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen.

Der Unterhalt der betriebstechnischen Anlage sowie erforderliche Ersatzbeschaffungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Einzelbeschaffungen mit einem Wert von mehr als 5.000,-- DM bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

(3) Der Kostenanteil des Landkreises wird jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig. Der für das Jahr 1991 zu entrichtende Betrag beläuft sich pauschal auf 6.000,-- DM.

§ 3

Die Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Jahresfrist jeweils zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Da die für den Bau der Atenschutzübungsanlage gewährten Fördermittel unter der Voraussetzung bewilligt wurden, daß die Anlage von den Feuerwehren des Landkreises mitbenutzt wird, kann eine ordentliche Kündigung jedoch nur dann erfolgen, wenn sich die im Zeitpunkt des Abschlusses der Zweckvereinbarung bestehenden Verhältnisse, insbesondere die Benutzbarkeit der Anlage, wesentlich ändern. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist förmlich zuzustellen.

§ 4

(1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.09.1991 in Kraft.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung erhält die Regierung von Oberfranken.

Anlage

zu § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung vom 28.08.1991 zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die gemeinsame Nutzung der im neuen Feuerwehrhaus Marktredwitz errichteten Atemschutzübungsanlage.

1. Ausgangsdaten

- 1.1 Die Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge verfügen über 128 umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Dieser Zahl stehen 34 entsprechende Geräte der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktredwitz gegenüber (Stand 01.01.1991). Das Anteilsverhältnis für den notwendigen Umfang der Mitbenutzung und die Kosten beträgt somit

128 (Landkreis) : 34 (Stadt)

Grundlage für die Feststellung der Zahl der Geräte sind die beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführten Datenblätter.

- 1.2 Die Betriebszeit ist auf die Abendstunden von 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr zu beschränken.

Ausgehend von bis zu 180 umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, einer dreifachen Besetzung dieser Geräte und einer Übungskapazität von 12 Personen je Tag wird die Anlage an 45 Tagen zu Übungszwecken in Anspruch genommen. Für die Atemschutzausbildung ist jährlich mit zwei Kursen zu je 16 Personen zu rechnen, deren Ausbildung jeweils vier Tage erfordert. Bei einer Kapazität von 12 Personen je Tag sind damit weitere 11 Tage zu Ausbildungszwecken notwendig.

Mit Ausnahme der Monate Juli und August ist demnach die Atemschutzübungsanlage an zwei Tagen in der Woche in Betrieb. Die Belegung erfolgt nach Vereinbarung im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat.

- 1.3 Unter Berücksichtigung, daß nicht alle Betriebstage mit der Höchstkapazität von 12 Personen belegt ist, muß mit einem Betrieb an 60 Tagen im Jahr gerechnet werden.

Bei einem Anteilsverhältnis von 128 : 34 steht die Atemschutzübungsanlage den Feuerwehren aus dem Landkreis jährlich an 48 Tagen zur Verfügung (60 : 162 x 128).

- 1.4 Herstellungskosten für die Atemschutzübungsanlage

- 1.4.1 Die zuwendungsfähige Nutzfläche des Feuerwehrhauses beträgt 1.984,13 qm (Bescheid vom 10.11.1988) bei einem Anteil von 182,15 qm für die Atemschutzübungsanlage, mithin 9,18 v.H. .

Zweckvereinbarung

Atenschutzübungsanlage

840

1.4.2 Die voraussichtlichen Gesamtbaukosten betragen anteilig bei 9,18 v.H.

1	Grundstück	402.000,--	-,-
2	Erschließung	79.000,--	-,-
3.1	Baukonstruktion	4.007.000,--	367.900,--
3.2/3	Installation	1.117.000,--	102.600,--
3.4	Betriebseinbauten	475.000,--	-,-
4	Geräte	102.000,--	-,-
5	Außenanlagen	321.000,--	29.500,--
6	Zusatzmaßnahmen	6.000,--	-,-
7	Nebenkosten	750.000,--	68.900,--
		<hr/>	
		7.256.000,--	568.900,--

1.4.3 Die Kosten für die Einrichtung der Atemschutzübungsanlage betragen 161.800,-- DM (Förderantrag v. 23.03.1990 und Zuwendungsbescheid v. 30.05.1990)

1.4.4 Die Herstellungskosten für die Atemschutzübungsanlage betragen somit insgesamt 730.700,-- DM (568.900,-- + 161.800,--)

1.4.5 Für den Bau des Feuerwehrhauses wurden folgende Zuschüsse gewährt:

Baukosten

Art. 10 FAG	2.855.000,--	antlg. bei 9,18 v.H.	262.089,--
Landkreis Wunsiedel	571.000,--	antlg. bei 9,18 v.H.	52.418,--
Bay. Vers.kammer		nur für Anlage	150.000,--

Einrichtungskosten Übungsanlage

Reg. v. OFr.			31.766,--
Landkreis Wunsiedel			3.970,--
Bay. Vers.kammer			4.765,--

Gesamtförderung	<hr/>	505.008,--
-----------------	-------	------------

1.4.6 Aufwendungen der Stadt Marktredwitz:

730.700,-- DM	Baukosten
505.008,-- DM	Gesamtförderung
<hr/>	
225.692,-- DM	Eigenanteil Stadt Marktredwitz

2. Berechnung des jährlichen Aufwandes

2.1 Abschreibung

Für die Einrichtung der Atemschutzübungsanlage wird eine jährliche Abschreibung von 6 v.H. des Eigenanteils der Stadt angenommen:

$$6 \text{ v.H. aus } 121.299,-- \text{ DM (161.800,-- -/ - 40.501,--)} = 7.277,-- \text{ DM}$$

Zweckvereinbarung Atenschutzübungsanlage 840

Für die Baukosten wird eine jährliche Abschreibung von 1,5 v.H. des Eigenanteils der Stadt angenommen:

$$1,5 \text{ v.H. aus } 104.393,-- \text{ DM (} 568.900,-- \text{ -/ - } 464.507,-- \text{)} = 1.566,-- \text{ DM}$$

2.2 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen errechnen sich aus dem halben Anlagenkapital mit 6,5 % als ortsüblichen Zins.

$$225.692,-- : 2 \times 6,5 \% = 7.335,-- \text{ DM}$$

2.3 Betriebskosten

2.3.1 Entschädigung für 2 Atemschutzlehrer als Aufsichtskräfte

60 Tage á 3 Stunden x 2 Kräfte = 360 Stunden
12,50 DM Entschädigung je Stunde
(Hälfte des Berechnungssatzes für Feuerwehrein-
satzkräfte nach Satzung)

$$360 \text{ Stunden á } 12,50 \text{ DM} = 4.500,-- \text{ DM}$$

2.3.2 Stromverbrauch

ausgehend von 10 KW je Betriebsstunde
10 KWh = 2,-- DM

$$= 360,-- \text{ DM}$$

2.3.3 Heizung und Lüftung

pauschal 3,-- DM / Betriebsstunde

$$= 540,-- \text{ DM}$$

2.3.4 Wasser und Warmwasser (Duschen)

pauschal 2,-- DM je Betriebsstunde

$$= 360,-- \text{ DM}$$

2.3.5 Reinigungsanteil

Voraussichtliche Reinigungskosten nach Berechnung
der Betriebsverwaltung für das Feuerwehrhaus
jährlich 9.240,-- DM

Aufteilung nach Flächenanteilen

9.240,-- DM : 1.984,13 qm x 182,15 qm

$$= 848,-- \text{ DM}$$

2.3.6 Verbrauchsmaterial

pauschal

$$= 1.000,-- \text{ DM}$$

Betriebskostenaufwand 23.786,-- DM

Zweckvereinbarung Atenschutzübungsanlage 840

3. Berechnung der finanziellen Beteiligung des Landkreises

Betriebskostenaufwand : 23.786,-- DM

zuzüglich nachgewiesener Unterhalt nach § 2 Abs. 2 Satz 6 : --,-- DM

abzüglich Einnahmen aus Benutzung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 : --,-- DM

Gesamtaufwand : 23.786,-- DM

Landkreis : 128 / 162 = 18.793,-- DM

Stadt : 34 / 162 = 4.993,-- DM